

# Bescheid

## I. Spruch

Gemäß § 6 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird der **Dragana Mirkovic Bijelic KG** (FN 233425y beim Handelsgericht Wien), Gschwandnergasse 33, 1170 Wien, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.04.2009, KOA 2.100/09-030, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 2.100/10-007, die Verbreitung des Programms „DM Sat“ über den Satelliten **EUTELSAT W2M, 16° Ost, Transponder F4, 12.593 GHz, vertikal polarisiert**, anstelle der Verbreitung über den Satelliten EUTELSAT W2, 16° Ost, Transponder F2, 12.557 MHz, vertikal polarisiert, (Bescheidpunkt 1a des zitierten Zulassungsbescheides) für die Dauer der mit dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria erteilten Zulassung genehmigt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Die Dragana Mirkovic Bijelic KG ist auf Grund des Bescheides der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.04.2009, KOA 2.100/09-030, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 2.100/10-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk unter anderem über den Satelliten EUTELSAT W2, 16° Ost, Transponder F2, 12.557 MHz, vertikal polarisiert.

Mit Schreiben vom 18.10.2010 teilte die Antragstellerin im Wesentlichen mit, der Satellitenbetreiber Eutelsat werde auf der Position 16° Ost demnächst den neuen Satelliten W3B positionieren; in diesem Zusammenhang ändere sich unter anderem die Frequenz des Senders der Antragstellerin. Es sei geplant, ab 20.10.2010 zunächst zusätzlich zur bisherigen Frequenz (laut Zulassungsbescheid: EUTELSAT W2, 16° Ost, Transponder F2, 12.557 MHz, vertikal polarisiert) unter den Parametern EUTELSAT W2M, 16° Ost, 12.593 GHz, vertikal polarisiert, MSymb 2500, FEC 2/3 zu senden. Die Übertragung auf der bisherigen Frequenz werde spätestens Ende November 2010 eingestellt. Der Satellit Eutelsat W2M werde in Kürze durch den Satelliten Eutelsat W3B ausgetauscht; die Frequenzen und Übertragungsparameter würden dadurch nicht verändert werden.

Mit Schreiben vom 11.11.2010 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Vorlage einer Vereinbarung mit einem Satellitenbetreiber betreffend die geplante Nutzung von Übertragungskapazitäten, zu Angaben, welche Transponder jeweils genutzt werden und zur Angabe des Zeitpunkts der Änderung des verwendeten Satelliten von EUTELSAT W2M, 16° Ost auf EUTELSAT W3B, 16° Ost auf.

Mit Schreiben vom 23.11.2010 legte die Beschwerdeführerin eine Vereinbarung mit der Eutelsat S.A. über die Nutzung von Satellitenkapazitäten vom selben Tag vor und führte im Wesentlichen aus, auf dem bisherigen Satelliten Eutelsat W2 werde der Transponder F2, auf dem Satelliten W2M der Transponder F4 verwendet. Der Launch des Satelliten Eutelsat W3B sei missglückt, der Transfer auf diesen Satelliten entfalle daher.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin sowie dem zitierten Akt der KommAustria.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

§ 6 AMD-G lautet:

„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Nach den Materialien (Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP, 69) zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 deckt § 6 Abs. 2 den Fall ab, dass ein Zulassungsinhaber sich auf demselben Übertragungsweg weiter ausbreiten will, etwa durch Anmietung weiterer Satellitenkapazitäten für die Ausstrahlung des Programms in HD-Qualität oder über einen anderen Satelliten.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber (§ 6 Abs. 2 AMD-G) konnte die Antragstellerin auf Grund der vorgelegten Urkunden nachweisen.

Da dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden muss, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfallen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. Dezember 2010  
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
Mitglied

Zustellverfügung:  
Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG, Gschwandnergasse 33, A-1170 Wien **per RSb**